

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

nur per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Daten-
schutz Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216
Aktenzeichen:
LD5-90.03/99.001

Kiel, 14. September 2018

Schriftliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten“, LT-Drs. 19/723

Ihr Schreiben vom 11. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag, die ich gern wahrnehme.

Das dem Antrag zugrunde liegende Thema – die Zulässigkeit der Anfertigung und Verarbeitung von Fotos nach Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – ist in der Öffentlichkeit in den vergangenen Monaten kontrovers diskutiert worden. Ich habe zahlreiche Anfragen von Fotografinnen und Fotografen, von Vereinen, Behörden und Unternehmen erhalten, die verunsichert über die Rechtslage waren und Handlungsempfehlungen erbat. Daraufhin habe ich Hinweise veröffentlicht, die ich Ihnen als Anlage beifüge.

Die Unsicherheit im Umgang mit Fotos hat ihre Ursache zwar auch in der durch die Datenschutz-Grundverordnung eingetretenen Änderung des anwendbaren Rechts. Ein großer Teil der Verunsicherung liegt jedoch nicht in Rechtsfragen begründet, sondern in der tatsächlich mit Fotografien verbundenen bzw. möglichen Datenverarbeitung. Der Verbreitungsgrad, den digitale Fotos mittlerweile haben, ist innerhalb weniger Jahre enorm gestiegen. Damit haben sich die Risiken für die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen grundlegend verändert. Längst haben im privaten Bereich Gruppen und Profile in sozialen Medien vielfach das private Fotoalbum der Familie abgelöst. Menschen, die als so genanntes Beiwerk auf solchen

Fotos abgebildet sind, die Personen von ihrem Urlaub, der Einschulung ihrer Kinder oder bei sonstigen Gelegenheiten anfertigen, sind in der Regel nur geringfügig beeinträchtigt, wenn diese Fotos als Ausdruck in das private Fotoalbum eingeklebt oder als Digitalfoto auf der heimischen Festplatte abgelegt werden. Werden diese Fotos aber im Internet oder sozialen Medien einem breiteren Kreis zugänglich gemacht, erhöht sich das Risiko erheblich.

In die öffentliche Diskussion werden oft sämtliche Aspekte des Themas Fotografie eingebracht und aus ihrer Gesamtheit ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf abgeleitet. Hier sollte aus meiner Sicht jedoch differenziert werden.

Die mit der Verbreitung von Fotos bzw. mit der Möglichkeit ihrer Verbreitung einhergehenden Risiken können mit spezifischen gesetzlichen Regelungen nur schwerlich eingeeht werden. Die inhaltlichen Änderungen, die mit dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung eingetreten sind, sind in diesem Bereich im Übrigen minimal. Für die Handhabung in der Praxis müssen konkrete Lösungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gefunden werden. Die geltende Rechtslage, die eine umfassende Interessenabwägung voraussetzt, bietet hierfür einen angemessenen Rahmen. Diesen sachgerecht auszufüllen, sollte der Praxis und der Konkretisierung durch Gerichte und Datenschutzaufsichtsbehörden überlassen bleiben.

Anders ist die Situation für die berufliche Fotografie, auf die der Antrag der SPD abstellt. Hier sind es tatsächlich die Rechtsänderungen, die zu Verunsicherungen führen. Selbstverständlich bestehen die mit der Verbreitung von Fotos einhergehenden Risiken auch hier. Dies ist jedoch in diesem Bereich nichts grundlegend Neues, und Berufsfotografinnen und -fotografen sind dementsprechend mit den Risiken und mit praxiserprobten Lösungen für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte vertraut.

Die nachfolgende Betrachtung der Rechtslage und eines etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs nimmt daher vor allem die beruflich, gewerblich, journalistisch oder künstlerisch tätigen Fotografinnen und Fotografen in den Blick.

Zur Rechtslage:

Fotos sind personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, wenn Personen darauf identifizierbar abgebildet sind.

Für die Anfertigung und Verarbeitung von Fotos im privaten Umfeld enthält die Datenschutz-Grundverordnung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. c eine wichtige Ausnahme, die so genannte Haushaltsausnahme. Die Datenschutz-Grundverordnung ist danach nicht anwendbar für natürliche Personen, soweit diese ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten personenbezogene Daten verarbeiten. Die bloße Anfertigung von Fotos im privaten Umfeld und deren Speicherung, soweit die Fotos im persönlichen Bereich verbleiben, unterliegt daher von vornherein nicht den Beschränkungen der Datenschutz-Grundverordnung. Erst wenn dieser Bereich verlassen wird, etwa wenn die Fotos im Internet veröffentlicht werden, müssen natürliche Personen für private Fotos die Datenschutz-Grundverordnung beachten.

Für Fotos, die für berufliche, gewerbliche, journalistische oder sonstige nicht ausschließlich persönliche Zwecke erstellt und verarbeitet werden, gilt die Haushaltsausnahme nicht. Hier ist der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung stets eröffnet.

Nach dem Datenschutzrecht ist die Verarbeitung in diesen Fällen nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Als gesetzliche Grundlagen kommen in Betracht:

1. Das Kunsturhebergesetz

Das Kunsturhebergesetz regelt seit 1907 das Verbreiten und Zurschaustellen von Bildnissen und Bildern und trägt den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen, namentlich dem Recht am eigenen Bild, durch ein Einwilligungserfordernis sowie durch Erlaubnistatbestände auf Grundlage einer Interessenabwägung Rechnung.

a) Presse und Rundfunk

Raum für die Anwendung des Kunsturhebergesetzes besteht in erster Linie bei Presse und Rundfunk. Für diese Stellen haben die Länder in den Landespressegesetzen und im Rundfunkstaatsvertrag eigene Regelungen geschaffen, die die sie weitgehend von der Datenschutz-Grundverordnung ausnehmen. So lautet etwa § 10 Landespressegesetz Schleswig-Holstein (Hervorhebung durch Unterzeichnerin):

„§ 10

Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. **Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679¹ nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie nur § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) Anwendung.** Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 findet nur bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. § 83 BDSG gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 gehaftet wird.“

Im Rahmen dieses so genannten Medienprivilegs findet das Kunsturhebergesetz weiterhin Anwendung. Dies hat im Juni auch erstmals ein Gericht anerkannt (OLG Köln, Beschluss vom 18.6.2018, 15 W 27/18; BeckRS 2018, 12712; ZD 2018, 434).

b) Andere Stellen als Presse und Rundfunk

Über die oben genannten Stellen hinaus ist das Verhältnis zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und dem Kunsturhebergesetz in der Literatur jedoch streitig und die Meinungsbildung zu dieser Rechtsfrage noch nicht abgeschlossen.

Von einer weitgehenden Geltung des Kunsturhebergesetzes geht die Bundesregierung aus, wie ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zu entnehmen ist (BT-Drs. 19/2653, S. 15). Sie sieht das Kunsturhebergesetz als Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung an und geht davon aus, dass Art. 85 Abs. 1 DSGVO dem deutschen Gesetzgeber hierfür den erforderlichen Umsetzungsspielraum gewährt. Dies wird teilweise kritisch gesehen: Ob Art. 85 Abs. 1 DSGVO 1. überhaupt eine eigenständige Öffnungsklausel neben der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO darstellt, 2. sie auch andere der Meinungsfreiheit dienende Zwecke als die in Art. 85 Abs. 2 DSGVO genannten umfasst und 3. ein bereits bestehendes Gesetz als Ausfüllung eines erst in einem späteren Gesetz eröffneten Spielraums angesehen werden kann, ist in der Literatur umstritten. Der Meinungsstand ist in den mir bekannten Stellungnahmen, die bislang an den Innen- und Rechtsausschuss gerichtet wurden, umfassend wiedergegeben, so dass ich an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichte. Letztlich kann jedenfalls die ersten zwei Fragen nur der Gerichtshof der Europäischen Union verbindlich klären.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Bundesgesetzgeber nationale und spezifische Regelungen für Fotografinnen und Fotografen auf der Grundlage des Art. 85 Abs. 2 DSGVO erlässt. Diese können nach dem Wortlaut der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO nur die Verarbeitungen zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Zwecken regeln. Weitere Datenverarbeitungen im Bereich der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit sind damit nicht erfasst. Damit wäre ein solches Gesetz möglicherweise enger, als die Bundesregierung den Anwendungsbereich des geltenden Kunsturhebergesetzes versteht. Denn die Bundesregierung stützt die Geltung des Kunsturhebergesetzes auf Art. 85 Abs. 1 DSGVO, der allgemein die auf die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit abstellt und journalistische, wissenschaftliche, künstlerische und literarische Zwecke nur als Beispiele nennt.

Ein über die Schaffung von Rechtsklarheit hinausgehender Mehrwert könnte einer solchen Regelung zukommen, wenn sie auch andere Verarbeitungen als die im Kunsturhebergesetz geregelten einbezieht und sich nicht auf die Frage der Zulässigkeit der Datenverarbeitung beschränkt. Das Kunsturhebergesetz findet nach seinem eindeutigen Wortlaut in § 23 immer erst dann Anwendung, wenn Bilder „verbreitet“ oder „zur Schau gestellt“ werden. Andere Phasen der Datenverarbeitung, also etwa die Anfertigung von Fotos (Erhebung personenbezogener Daten), ihre Speicherung, ihre Bearbeitung mit Bildbearbeitungsprogrammen und ihre Löschung, regelt das Kunsturhebergesetz nicht. Hierfür gilt die Datenschutz-Grundverordnung, ebenso wie vor dem 25. Mai 2018 hierfür das Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz galt. Ein neues, auf die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO gestütztes Gesetz könnte durch Einbeziehung aller Phasen der Datenverarbeitung eine umfassende Regelung für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Personenfotos schaffen.

2. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO („berechtigte Interessen“)

Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung spielt es im Ergebnis keine Rolle, ob sie sich nach dem Kunsturhebergesetz oder nach der Datenschutz-Grundverordnung richtet. Auch wenn man das Kunsturhebergesetz nicht als anwendbar ansieht, bedeutet dies nicht, dass das Fotografieren verboten und nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich ist. Es gilt dann die gesetzliche Grundlage des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung. Dessen Absatz 1 enthält Erlaubnisnormen, die eine Verarbeitung auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zulassen. Für Fotografien ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO relevant. Danach dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der Daten erfordern, nicht überwiegen, insbesondere wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Diese Voraussetzungen entsprechen im Ergebnis denen des § 23 Kunsturhebergesetz. Der Unterschied besteht hinsichtlich der Zulässigkeitsnorm vor allem darin, dass Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO keine spezifischen Regelbeispiele für Fotos enthält. Aber auch nach § 23 Kunsturhebergesetz ist eine Abwägung mit den Interessen der betroffenen Personen vorzunehmen, so dass die Zulässigkeitsprüfung nach beiden Vorschriften zu denselben Ergebnissen kommen dürfte. Insbesondere ist es im Rahmen der Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO möglich, die Regelbeispiele des § 23 Kunsturhebergesetz als Auslegungshilfe heranzuziehen.

Dass auf den Fotos zusätzliche Informationen wie z. B. über den Gesundheitszustand, über Religionszugehörigkeiten etc. enthalten sein können, führt nicht automatisch dazu, dass Fotos als besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO anzusehen sind. Letzteres hätte zur Folge, dass die Fotos nur in engen Ausnahmefällen verarbeitet werden dürften. Soweit solche Informationen auf Fotos nur zufällig und beiläufig enthalten sind, unterliegen sie nicht den Einschränkungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (siehe Erwägungsgrund 51 der DSGVO zum Lichtbild als biometrisches Datum; zur Videoüberwachung: Leitlinien des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Videoüberwachung vom 17. März 2010, S. 33 (Fn. 31); Scholz in Simitis, BDSG, 8. Auflage § 6b Rn. 99 (Fn. 262); ähnlich auch Gola/Schomerus, BDSG § 3 Rn. 56a).

3. Weitere Anforderungen des Datenschutzrechts, Informationspflichten

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält neben den Regelungen zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung eine ganze Reihe weiterer Vorgaben. Hierzu gehören unter anderem die Transparenzverpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen nach Artt. 13 und 14 DSGVO. Diese Pflichten sind für viele Tätigkeiten von Fotografinnen und Fotografen in der Praxis nicht immer einfach zu erfüllen. Zwar bietet die Datenschutz-Grundverordnung etwas Spielraum, um jedenfalls bei Fotografien in größeren Menschenmengen Ausnahmen von den Informationspflichten nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 5 DSGVO zuzulassen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Verantwortlichen empfiehlt es sich jedoch zu prüfen, ob durch Bundesgesetz spezifische Abweichungen von diesen Pflichten für Fotografinnen und Fotografen getroffen werden können.

Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass gegenwärtig eine Unsicherheit darüber besteht, welche Vorschriften für Berufsfotografinnen und -fotografen und ähnliche Gruppen anzuwenden sind, die nicht unter das Pressegesetz oder den Rundfunkstaatsvertrag fallen. Zu rechtlichen Einschränkungen der Fotografie führt dies jedoch nicht.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Schaffung bereichsspezifischer Anpassungen der in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen weiteren Pflichten wäre eine bereichsspezifische Regelung durch Bundesgesetz jedoch zu begrüßen.

Für eine nähere Erörterung stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

6



Fotos und Webcams *[Vorabtext]*



ULD



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Rechtliche Zulässigkeit.....	3
2. Informations- und Transparenz pflichten.....	6
Kontakt.....	8
Broschüren zu weiteren Themen.....	8

Impressum:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Umschlaggestaltung: ULD, unter Verwendung eines Fotos von
StockSnap / pixabay.com

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Es werden einige wesentliche Fragestellungen behandelt. Heft 4 beinhaltet Ausführungen, die für öffentliche und nichtöffentliche Stellen Bedeutung haben. Berücksichtigt wird die Rechtslage ab dem 25.05.2018.

Stand: Mai 2018

Einleitung

Vorabtext. Stand: 30.05.2018

Auch nachdem die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 Geltung erlangt hat, ist das Fotografieren auf Veranstaltungen o. Ä. entgegen vielen derzeit öffentlich verbreiteten Aussagen weiterhin möglich, ohne dass in allen Fällen von jeder abgebildeten Person eine Einwilligung eingeholt werden muss. Eine ausführliche Broschüre zu den Anforderungen der DSGVO an die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos wird derzeit von der Dienststelle der Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein für diese Praxisreihe erstellt. Im Folgenden geben wir vorab einige kurze allgemeine Hinweise, die später durch die Langfassung mit weiteren Antworten auf typische Fragen ersetzt werden.

Fotografien¹, die ausschließlich im Rahmen persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeitet werden, z. B. Urlaubsfotos der Familie oder Aufnahmen von Sehenswürdigkeiten sowie deren Verwendung für ein privates Fotoalbum, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO. Die Veröffentlichung von Bildern hingegen, auf denen Personen erkennbar abgebildet werden, ist keine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit mehr, selbst wenn dies nicht aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Für Fotografien, die aufgrund der Abbildung von betroffenen Personen deren personenbezogene Daten enthalten und daher der DSGVO unterfallen, ist Folgendes zu beachten:

¹ Umfasst sind sowohl digitale als auch analoge Fotografien, wobei letztere nur in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, wenn sie (nachträglich) automatisiert verarbeitet oder in einem Dateisystem gespeichert werden.

1. Rechtliche Zulässigkeit

Die DSGVO kennt den Begriff der „Verarbeitung“ von Daten, der unter anderem das Erheben und Speichern, aber auch das Verbreiten (Veröffentlichen) von Daten umfasst. Im Bereich der Fotografie fallen die beiden erstgenannten Begriffe in der Regel zeitlich nahezu zusammen. Für jede Verarbeitungstätigkeit ist gesondert zu prüfen, ob und wie die jeweilige Verarbeitung rechtmäßig erfolgen kann, d. h. es kann z. B. in bestimmten Fällen rechtlich zulässig sein, Fotos anzufertigen (zu erheben), nicht aber diese zu veröffentlichen.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf zunächst einer Rechtsgrundlage, d. h. einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Als gesetzliche Grundlage, nach der das Fotografieren zulässig sein kann, kommt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Betracht. Darin wird insbesondere gefordert, bei vorhandenem berechtigten Interesse der Fotografen und Fotografinnen zu prüfen, ob die schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen nicht überwiegen.

Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen sind je nach Einzelfall in unterschiedlich starker Ausprägung zu berücksichtigen. Beispielsweise verstärkt sich für die abgebildeten Personen der Grundrechtseingriff, wenn es sich um hochauflösende Bildaufnahmen handelt und es mit geringem Aufwand möglich erscheint, die Personen zu erkennen und zu identifizieren. Der Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen kann von vornherein verringert werden, indem das Motiv oder der Bildausschnitt so gewählt werden, dass möglichst wenige Personen erkennbar abgebildet werden, die Aufnahme in geringerer Auflösung getätigt wird oder Personen lediglich in weiter Entfernung erfasst werden (Verzicht auf Heranzoomen). Auch kann der Grundrechtseingriff durch nachträgliche Bildbearbeitung verringert werden. Zudem muss berücksichtigt werden, ob und wie sich die beabsichtigte weitere Verwendung auf die Rechte der betroffenen Personen

auswirkt. Sowohl eine Veröffentlichung mit großer Reichweite als auch eine überlange Speicherdauer oder eine Ablage der Aufnahmen an risikoträchtigen Speicherorten sind beispielsweise geeignet, die Rechte und Interessen der betroffenen Personen stärker zu beeinträchtigen. Unabhängig davon, ob das Kunsturhebergesetz (KUG) weiterhin neben der DSGVO anwendbar ist, können bei der Interessenabwägung weiterhin zumindest die Kriterien aus dem KUG herangezogen werden. Daraus ergibt sich, dass das schutzwürdige Interesse der abgebildeten betroffenen Personen grundsätzlich nicht überwiegt, wenn es sich bei ihnen um Personen der Zeitgeschichte handelt oder sie als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit oder als Teilnehmende an öffentlichen Veranstaltungen auf der Aufnahme abgebildet sind. Auch kennt das Kunsturhebergesetz Bildnisse, deren Verbreitung einem „höheren Interesse der Kunst“ dienen soll. Ihre Grenze findet eine Verarbeitung jedoch dann, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen Personen im Einzelfall überwiegen, so dass das Fotografieren bei den hier genannten Fallgruppen nicht pauschal rechtmäßig ist, sondern es stets einer Abwägung bedarf, ob die Betroffenenrechte nicht doch im Einzelfall überwiegen.

Zu den Fallgruppen des Kunsturhebergesetzes:

„Absolute Personen der Zeitgeschichte“ sind Menschen, die aus der Masse der Mitmenschen herausragen und deshalb im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, wie beispielsweise prominente Personen wie Politikerinnen und Politiker, Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler. Bei diesen Personen ist ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen nur in Ausnahmefällen anzunehmen.

„Relative Personen der Zeitgeschichte“ sind Personen, die in Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlich herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten sind. Von ihnen dürfen nur Aufnahmen erstellt und verbreitet werden, die in einem Zusammenhang mit dem herausragenden Ereignis stehen. Sportlerinnen und Sportler dagegen, die über ihre Vereinsgrenzen hinaus nicht in der Öffentlichkeit bekannt sind, fallen

grundsätzlich nicht unter den Begriff der relativen Personen der Zeitgeschichte.

Wenn Personen nur Beiwerk zu einer Landschaft oder Örtlichkeit sind und nicht oder kaum zu erkennen sind, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Interessen grundsätzlich nicht überwiegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Sehenswürdigkeit als Fotomotiv dient, sich im näheren Umfeld aber auch Personen aufhalten. Gleiches gilt für öffentliche Straßen oder Landschaften, da kaum zu verhindern ist, Personen als „Beiwerk“ mit zu erfassen. Bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen anlässlich öffentlicher Veranstaltungen dürften sich ähnliche Wertungen vornehmen lassen, da die einzelnen Teilnehmenden in diesem Fall wohl als Beiwerk der Veranstaltung anzusehen wären. Da all diese Aufnahmen nicht darauf abzielen, einzelne Personen erkennbar abzubilden, ist es in der Regel möglich und zumutbar, entweder bereits bei der Anfertigung der Aufnahmen oder bei deren späterer Nachbearbeitung Maßnahmen zu ergreifen, um die Identifizierbarkeit der betroffenen Personen zu verhindern oder zumindest zu verringern. Wenn einzelne Personen hervorgehoben abgebildet werden, sind diese nicht mehr als „Beiwerk“ anzusehen, so dass ihr schutzwürdiges Interesse in der Regel überwiegt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine oder wenige einzelne Personen im Fokus der Aufnahme zur Darstellung einer Sportart abgebildet werden. Für derartige Konstellationen muss eine Einwilligung eingeholt werden.

Das gezielte Fotografieren von einzelnen Personen im Rahmen der künstlerischen Freiheit kann in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

2. Informations- und Transparenz - pflichten

Wenn Personen als Beiwerk, als Teilnehmende von Veranstaltungen oder in einer unüberschaubar großen Anzahl fotografiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Datenverarbeitung nicht „mit Kenntnis oder Mitwirkung“ der abgebildeten Personen stattfindet, weshalb grundsätzlich nicht die Transparenzpflichten aus Art. 13 DSGVO, sondern aus Art. 14 DSGVO erfüllt werden müssen.

Dies kann jedoch dann unterbleiben, wenn sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO). Es ist eine Einzelfallbetrachtung der tatsächlich gegebenen Umstände erforderlich. Je nach Art des Motivs kann es auch bei der Fotografie von Sehenswürdigkeiten oder Veranstaltungen mit vertretbarem Aufwand möglich sein, die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO bei Erhebung zu erfüllen, so dass die Ausnahmeregelung nicht anwendbar wäre. Diese darf auch nicht rechtsmissbräuchlich als Privilegierung der heimlichen Aufnahme fehlgedeutet werden.

Die Erteilung der Informationen muss nicht in allen Situationen notwendigerweise durch die Fotografinnen und Fotografen selbst erfolgen. So ist es bei Veranstaltungen beispielsweise möglich, dass die Veranstalter die Teilnehmenden über die Anfertigung von Fotoaufnahmen informieren (z. B. bei Verkauf der Tickets bzw. bei Einlass auf das Gelände). Scheiden diese Möglichkeiten aus, dürfte die Erteilung der Informationen häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Fotografinnen und Fotografen müssten dann alle auf der Aufnahme abgebildeten Personen zum Zeitpunkt der Bilderstellung über die Datenverarbeitung informieren. Oftmals handelt es sich um eine unüberschaubar große Anzahl von Personen, die sich räumlich in unterschiedlich weiter Entfernung zur Fotografin oder zum Fotografen befinden und daher tatsäch-

lich für sie oder ihn nicht erreichbar sind. Darüber hinaus verändern oder verlassen einige Personen ihre Position, so dass ihnen die Informationen gar nicht gegeben werden können, da sie sich faktisch bereits nicht mehr vor Ort befinden.

Auch ist es Fotografinnen und Fotografen nicht zuzumuten, im Nachhinein die von ihren Aufnahmen erfassten Personen zu identifizieren, um ihnen Informationen zugänglich zu machen und die Transparenzpflichten zu erfüllen. Nach Art. 11 Abs. 1 DSGVO ist es nicht notwendig, zusätzliche Informationen über die jeweiligen Personen einzuholen, um diese kontaktieren und nach Art. 14 DSGVO informieren zu können. Dies würde letztendlich auch den Eingriff für die betroffenen Personen vertiefen. Wenn hingegen Einzelpersonen (mit ihrer Kenntnis oder Mitwirkung) fotografiert werden, müssen die Transparenzpflichten des Art. 13 DSGVO beachtet werden.

Kontakt

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus berät das ULD Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen des Datenschutzes. Außerdem ist das ULD zuständig bei der Durchsetzung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein.

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Beschwerden zum Datenschutz? Wir beraten Sie und helfen Ihnen gern!

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Telefon: +49 (0) 431 988-1200

Telefax: +49 (0) 431 988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Broschüren zu weiteren Themen

- Datenschutz bei Vereinen
- Datenschutzbeauftragte
- Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Informationspflichten
- Videoüberwachung
- Fotos und Webcams

können Sie von unserer Homepage herunterladen unter
www.datenschutzzentrum.de/praxisreihe/